jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/23 97/15/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

ABGB §916;
BAO §23 Abs1;

Rechtssatz

Treuhandgeschäfte sind von Scheingeschäften zu unterscheiden (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar2, § 23 Tz 4).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997150009.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at